



Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Standesamt Panketal gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Die DSGVO verpflichtet die Gemeinde Panketal bei der Erhebung personenbezogener Daten über den Umgang mit diesen Daten zu informieren.

Die nachfolgenden Informationen enthalten die gemäß Art. 13 DSGVO erforderlichen Angaben.

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Das Standesamt Panketal verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung seiner personenstandsrechtlichen Aufgaben gemäß § 1 und 2 des Personenstandsgesetzes.

Danach beurkundet das Standesamt den Personenstand und wirkt an der Eheschließung mit. Es nimmt Beglaubigungen für Zwecke des Personenstandswesens vor, erteilt Personenstandsurkunden und ermöglicht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Benutzung der Personenstandsregister. In gesetzlich geregelten Fällen werden andere Behörden über Personenstandsfälle oder die Änderung des Personenstandes informiert.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

*Gemeinde Panketal
Fachdienstleiter Öffentliche Ordnung
Herr Langnickel
Schönower Straße 105
16341 Panketal
s.langnickel@panketal.de
030/945411152*

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Gemeinde Panketal
Datenschutzbeauftragter
Herr Knop
Schönowe Straße 105
16341 Panketal
s.knop@panketal.de
030/94511129

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

a) Zwecke

- Prüfung der Ehevoraussetzungen und Mitwirkung an der Eheschließung/Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe
- Beurkundung von Personenstandsfällen in den Personenstandsregistern (Eheschließungen, Umwandlungen von Lebenspartnerschaften in Ehen, Geburten, Sterbefälle, Namensänderungen)
- Ausstellung von Urkunden aus den Personenstandsregistern
- Information von durch Rechtsvorschriften bestimmten öffentlichen Stellen über Personenstandsfälle
- Ermöglichung der Benutzung der Personenstandsregister durch Behörden, Gerichte und Privatpersonen in den in §§ 61 ff. Personenstandsgesetz definierten Fällen

b) Rechtsgrundlagen

- Personenstandsgesetz
- Personenstandsverordnung
- Brandenburgische Personenstandsverordnung
- ggf. internationale Übereinkommen

5. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind gemäß §§ 9 und 10 Personenstandsgesetz in Abhängigkeit vom Personenstandsfall verpflichtet, die vom Standesamt angeforderten Daten anzugeben. Andernfalls kann die beantragte Amtshandlung nicht vorgenommen werden.

Wer nach dem Personenstandsgesetz zu Anzeigen eines Personenstandsfalls (Geburt, Sterbefall) oder zu sonstigen Handlungen verpflichtet ist, kann gemäß § 69 Personenstandsgesetz hierzu vom Standesamt durch ein Zwangsgeld angehalten werden.

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die Standesämter sind durch Rechtsvorschriften (insb. §§ 57 bis 62 Personenstandsverordnung) verpflichtet, personenbezogene Daten unter bestimmten Voraussetzungen an andere öffentliche Stellen weiterzugeben.

Dabei handelt es sich um folgende Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern:

- inländische Standesämter
- Meldebehörde
- Jugendamt
- Vormundschaftsgericht
- Familiengericht
- Finanzamt
- Amtsgericht
- Nachlassgericht
- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
- Aufsichtsbehörden

Darüber hinaus erfolgen Datenübermittlungen an ausländische Behörden aufgrund internationaler Übereinkommen. Im Einzelfall können unter den Voraussetzungen der §§ 61 ff Personenstandsgesetz personenbezogene Daten an die dort genannten Empfänger weitergeben werden.

Die elektronische Verarbeitung der personenbezogenen Daten in den Personenstandsregistern erfolgt im Wege der Auftragsverarbeitung durch die:

Stadt Cottbus/Chósebus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Daten werden gemäß § 5 Absatz 5 des Personenstandsgesetzes in den Personenstandsregistern wie folgt gespeichert:

- Eheregister und Lebenspartnerschaftsregister: 80 Jahre
- Geburtenregister: 110 Jahre
- Sterberegister: 30 Jahre

Nach Ablauf dieser Fristen werden die Daten dem zuständigen Archiv zur Übernahme angeboten.

8. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der DSGVO insbesondere folgende Rechte:

- Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DSGVO).
- Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DSGVO). Dieses Recht können Sie nach Maßgabe der §§ 47 bis 63 Personenstandsgesetz wahrnehmen.
- Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DSGVO zutrifft.
- Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen des Standesamtes gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DSGVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DSGVO).

Werden die vorgenannten Rechte geltend gemacht, prüft der Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

9. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Wenn Sie sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht wenden möchten, können Sie diese wie folgt kontaktieren:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow
Telefon: 033203/356-0
Telefax: 033203/356-49
E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de